

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

1. Ausgangssituation und erste Aussprache im Bundestag

Wie in unserem letzten Rundschreiben dargelegt, erfolgt nun die Befassung des Bundestages mit dem Gesetzesentwurf. Am 29. Januar fand daher eine erste Aussprache im Bundestag hierzu statt. Wesentliche Anmerkungen der Fraktionen waren dazu beispielsweise:

- CDU/CSU: Das Thema *Heimaufsicht* mit der Frage der Erteilung der Betriebserlaubnisse und die Möglichkeiten der örtlichen und unangekündigten Prüfung, die *gemeinsamen Wohnformen nach § 19 SGB VIII*, um beide Elternteile einzubeziehen, das Thema der *Jugendwohnungslosigkeit und Obdachlosigkeit*, in dem darauf eingegangen wird, dass 30.000 junge Menschen (6.000 Minderjährige) mit im SGB VIII als Aufgabe verankert werden sollen. Daneben wurde durch die CDU/CSU-Fraktion das Thema *Inobhutnahme* angesprochen und die Frage aufgeworfen, wie es zu den unterschiedlichen Zahlen in den Kommunen kommt.
- FDP: Das Thema der *Abschaffung der Kostenbeteiligung* von Pflege- und Heimkindern. Hierzu gab es ja bereits eine Anhörung im entsprechenden Ausschuss, an dem der EREV beteiligt war.
- Die LINKE hat das Thema der besseren Ausstattung der offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendverbände angesprochen, um den Kinderschutz zu stärken. Ebenso wurde die Jugendwohnungslosigkeit angeführt.
- BÜNDNIS 90/Die Grünen sind auf das Thema *Inklusion* eingegangen und auf die Möglichkeiten, zum Beispiel durch Experimentierklauseln Erfahrungen zu sammeln. Die Kostenneutralität wurde in Frage gestellt. Im Rahmen der Verfahrenslotsen und der Ombudsleute ist die Formulierung des Gesetzesentwurfes aus ihrer Sicht zu vage. Kritisiert wurde ebenso der § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz – KKG (Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung) als missglückte Formulierung. Die alte Fassung ist aus Sicht von BÜNDNIS 90/Die Grünen besser als das, was jetzt vorgeschlagen wurde. Ebenso wurde die Abschaffung der Kostenheranziehung bei Heim- und Pflegekindern angeführt.

- Die SPD hob hervor, dass die Jugendämter und freien Träger überwiegend großartige Arbeit für Familien in schwierigen Situationen leisten. Hervorgehoben wurde der Beteiligungsprozess und die Dokumentation der Ergebnisse und Umsetzung im Gesetzesentwurf. Ein besonderer Schwerpunkt war, dass 360.000 Kinder und Jugendliche in Deutschland leben, die aufgrund ihrer Behinderung von den Hilfen aus einer Hand unter dem Dach der Jugendhilfe profitieren.

2. Bisherige Stellungnahmen

Die bisherigen Stellungnahmen griffen aus der Perspektive der Verbände unterschiedliche Themen auf. Betrachtet man die gemeinsamen Positionen, so fällt auf, dass zum Beispiel das Thema *Besserer Kinderschutz* ebenso vorkommt wie die Thematik der Änderungen im SGB VIII zu *Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen* im Kontext der gemeinsamen Betreuung der Eltern und Nachsorge, wenn die Kinder in Obhut genommen worden sind. Weitere Themen sind die *Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen* im SGB VIII, die *Stärkung des Wohls des Kindes in Pflegefamilien*, *Inklusion* und *verbindliches Hilfeplanverfahren*, die *Stärkung der Beratungs- und Beteiligungsansprüche* sowie die *Übergangsgestaltung* für Care Leaverinnen und Care Leaver.

Das bisherige Bild zeigt, dass der Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen überwiegend nicht in Frage gestellt wird. Größtenteils wird begrüßt, dass das SGB VIII inklusiv erstmals zumindest mit zarten Ansätzen ausgestaltet wird, die selbstorganisierte Förderung der Zusammenschlüsse der Selbstvertretung und Ombudsstellen sowie die Verbesserung zum Schutz der jungen Menschen vor Gewalt. Anders als im letzten Verfahren zu den Änderungen und Neuformulierungen im SGB VIII ist deutlich, dass keine grundsätzliche Kritik am Gesamtentwurf, sondern im Rahmen der Ausführungen zu den Einzelregelungen erfolgt.

Hierzu gehört zum Beispiel die regelhafte Vorlage des Hilfeplans und familiengerichtliche Verfahren, der Einrichtungsbegriff und Kleinsteinrichtungen, die weiterhin in

das Betriebslaubnisverfahren hineinfallen müssen, die verbindliche Festschreibung des Hilfeplans, die Abschaffung des Kostenbeitrages und die Konkretisierung der Umsetzung der inklusiven Hilfen.

3. Fazit

Der Regierungsentwurf greift wesentliche in dem Dialogprozess *Mitreden – Mitgestalten* genannten Gesichtspunkte auf. Es fehlen grundsätzlich die notwendigen Veränderungen im Rahmen des § 19 *Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder* mit einem Nachbetreuungsanspruch der Eltern, wenn ihre Kinder beispielsweise in Obhut genommen werden und der Aufnahmemöglichkeiten der Väter. Durch das gemeinsame Bundesmodellprojekt *Inklusion jetzt!* des EREV mit dem BVKE werden die Themen der Inklusion und Umsetzung in die Praxis mit Betriebslaubnisverfahren, Hilfeplänen, Elternarbeit, Kinderschutz und Beteiligung aufgegriffen.

Nach den Befassungen des Bundestages liegen nun im Februar die Empfehlungen der sechs Ausschüsse des Bundesrates zum Entwurf des KJSG vor. Auf 80 Seiten werden die Veränderungsvorschläge vorgestellt. So zum Beispiel für den § 4a *selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung*, dass ein Landesrechtsvorbehalt eingeführt werden soll. Wesentliche Änderungsvorschläge beziehen sich auf den § 8a *Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung*. So zum Beispiel, dass zukünftig nicht nur bei konkreten Gefahren, sondern auch bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung das Handeln der Jugendämter möglich ist, obwohl die konkrete Gefährdungslage noch nicht wesentlich bekannt ist. Des Weiteren wird eine klarstellende *Regelung zur Schulsozialarbeit* im SGB VIII vorgeschlagen, um Rechtssicherheit für die Jugendhilfeträger zu schaffen. Ausführlich wird sich auch mit dem Thema der *Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang* (§ 36b) auseinandergesetzt. Hier wird darauf eingegangen, dass die Regelungen im SGB VIII an die Regelungen im SGB IX anschlussfähig sein müssen und der Logik des Teilhabeplanverfahrens folgen sollen. In einer Teilhabeplankonferenz soll sich das Hilfeplanverfahren nach SGB VIII mit den zukünftig anzuwendenden Gesamtplanverfahren nach den Paragraphen 117 ff. SGB IX verknüpfen. Weitere Themenschwerpunkte sind der § 45 *Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung* und § 45a *Einrichtung*. Verstärkt werden sollen die Pflichten des Trägers von betriebslaubnispflichtigen Einrichtungen im Kontext der Buch- und Aktenführung sowie Dokumentation der Betriebsführung. Die in § 45a vorgenommene *Legaldefinition* des Einrichtungsbegriffs stößt in der Drucksache des Bundesrates auf erhebliche Bedenken. Die Abgrenzung der familienanalogen Betreuungsformen der Vollzeitpflege führt aus Sicht

der Empfehlungen der Ausschüsse zu großen Unsicherheiten hinsichtlich der Anwendung des Anwendungsbereiches und Vollziehbarkeit in der Praxis. Der im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Landesrechtsvorbehalt führt aus Sicht der Empfehlungen zu einem nicht erwünschten »Flickenteppich« auf Bundesebene und sollte daher gestrichen werden. Es wird vorgeschlagen, die Formulierung des § 45a des KJSG aus dem Jahr 2017 zu übernehmen. Aus den Vorschlägen zum § 71a SGB VIII *Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen* wird deutlich, dass die Thematik des Kinderschutzes einen wesentlichen Schwerpunkt der Empfehlungen der Ausschüsse darstellt. Um ihnen gerecht zu werden, soll unter anderem eine Ausnahmeregelung geschaffen werden. Die *Kostenheranziehung* von Kindern und Jugendlichen sowie jungen Volljährigen aus ihrem Einkommen soll, so die Vorschläge, vollständig gestrichen werden.

Für den weiteren Prozess kommt es nun darauf an, dass die hier beispielhaft genannten Vorschläge der Weiterentwicklung und Änderungen im Rahmen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes mit deren Auswirkungen auf die Praxis, zum Beispiel im Kontext des Kinderschutzes, abgeglichen werden. Damit kann die gemeinsame Intention des Schutzes der jungen Menschen, der Inklusion und der Stärkung der Partizipation und Beteiligung in der täglichen Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe Unterstützung finden.

Hannover, 08. Februar 2021
Dr. Björn Hagen
Geschäftsführer des EREV